

## Verfahren zur Fallbearbeitung

### I. Ablauf bei Verdacht einer Kinderschutzverletzung durch terre des hommes Mitarbeitende, Mitglieder oder Personen, die über terre des hommes Zugang zu Kindern in Deutschland haben

1. Ein Verdacht auf eine Kinderschutzverletzung muss dem/der Kinderschutzbeauftragt/en der Geschäftsstelle, dem gewählten Mitglied des Kinderschutzausschusses der Geschäftsstelle (KSA) oder der externen Fachperson gemeldet werden. Ehrenamtliche können einen Verdacht zusätzlich bei den vom Präsidium benannten ehrenamtlichen Ansprechpersonen für Kinderschutz melden. Die kontaktierten Personen füllen das Meldeformular aus.
2. Das ausgefüllte Meldeformular wird **innerhalb von 48 Stunden** nach der Meldung des Falls an die für den Kinderschutzbeauftragten der Geschäftsstelle weitergeleitet. Diese ruft unverzüglich den KSA zusammen.
3. Der KSA analysiert den Fall und veranlasst, falls notwendig, nächste Schritte zur weiteren internen Prüfung, wobei er auch erläutert, wie der Schutz des Kindes zu gewährleisten und wie mit der verdächtigten Person umzugehen ist. Der zuständige Vorstand wird durch ein Mitglied des KSA informiert.
4. Während der anfänglichen Untersuchung werden den Personen, gegen die Bedenken hervorgebracht wurden, der weitere Zugang zu Kindern bis zur Klärung des Verdachts untersagt, um eine unparteiische Untersuchung ohne unzulässige Beeinflussungen zu ermöglichen.
5. Ist der Verdachtsfall unbegründet, wird der Fall abgeschlossen und es werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten der Beteiligten gelöscht. Alle beteiligten Personen werden informiert.
6. Wird der Verdacht bestätigt, werden weitere Untersuchungen aufgenommen. Während eine Untersuchung im Gange ist, kann es notwendig sein, andere Mitarbeiter\*innen von terre des hommes diskret zu informieren und ggf. einzubeziehen:
  - 6a. Liegt eine konkrete Verfehlungen im Sinne der Kinderschutzrichtlinie vor, jedoch ohne strafrechtliche Relevanz, werden je nach Rolle der betroffenen Person arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, beispielsweise Abmahnung, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Verbot der Teilnahme an Projektreisen. Der Abschlussbericht wird archiviert. Alle personenbezogene Daten darin werden gelöscht, um auch den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person Rechnung zu tragen.
  - 6b. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat, sind unverzüglich die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Ein Mitglied des Vorstands fungiert in Abstimmung mit dem Kinderschutzausschuss als Ansprechperson für die Polizei. Im Falle von Medienanfragen wird der/die Pressesprecher\*In einbezogen. Die Kinderschutzbeauftragte verfolgt und dokumentiert die weitere Bearbeitung des Falls. Nach dem Urteil durch ein Gericht wird der Fall abgeschlossen und archiviert;

die beteiligten Personen werden darüber informiert. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht.

## **II. Ablauf bei Verdacht einer Kindesschutzverletzung durch terre des hommes Mitarbeitende, Mitglieder oder Personen, die über terre des hommes Zugang zu Kindern in den Projektregionen mit einer regionalen Bürostruktur haben**

1. Der/die regionale Kindesschutzbeauftragte erhält das Meldeformular oder dokumentiert den Vorfall gemäß dem Meldeformular selber und sendet diese Dokumentation unverzüglich an den regionalen KSA.
2. Der regionale KSA analysiert den Fall und schlägt, falls notwendig, nächste Schritte zur weiteren internen Prüfung vor, wobei er auch erläutert, wie der Schutz des Kindes zu gewährleisten und wie mit dem Verdächtigten umzugehen ist.
3. Der Ausschuss sendet die gesamte Dokumentation und seine Empfehlungen **innerhalb von 48 Stunden** nach der Meldung des Falls an die/den Regional Koordinator\*in Regional Koordinator und die/den Kindesschutzbeauftragten in der Geschäftsstelle sowie an die/den Verantwortliche/n für Kindesschutz im Programmbereich in der Geschäftsstelle
4. Die/der Kindesschutzbeauftragte in der Geschäftsstelle berichtet dem Kindesschutzausschuss (KSA), welcher die Einleitung weiterer Schritte berät und einleitet. Der zuständige Vorstand wird informiert.
5. Ist der Verdacht unbegründet, wird der Fall abgeschlossen und es werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht. Personen, die den Fall gemeldet haben, werden informiert.
6. Wird der Verdacht bestätigt, werden weitere Untersuchungen aufgenommen. Während eine Untersuchung im Gange ist, kann es notwendig sein, andere Mitarbeiter\*innen von terre des hommes diskret zu informieren und ggf. einzubeziehen. Wenn im zuständigen Regionalbüro Bedarf an besonderen Leistungen, wie zum Beispiel juristischem Beistand oder Beratung besteht, holt sich terre des hommes Unterstützung von qualifizierten externen Fachleuten.
  - 6a. Liegt eine konkrete Verfehlungen im Sinne der Kinderschutzrichtlinie vor, jedoch ohne strafrechtliche Relevanz, werden je nach Bezug der betroffenen Person arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, beispielsweise Abmahnung, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Verbot der Teilnahme an Projektreisen. Der Abschlussbericht wird archiviert und die personenbezogenen Daten gelöscht.
  - 6b. Auch im Ausland werden bei Vorliegen von tatsächliche Anhaltspunkten, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat die entsprechenden staatlichen Stellen in den Fall einbezogen, sofern ein menschenrechtskonformes Verfahren zu erwarten ist. In jedem Fall ist der Projektpartner zu informieren und je nach Rolle der betroffenen Person sind arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die zuständige Auslandsvertretung zu involvieren. Der/die regionale Kindesschutzbeauftragte verfolgt und dokumentiert die weitere Bearbeitung des Falls. Nach dem Urteil durch ein Gericht wird der Fall abgeschlossen und archiviert; die beteiligten Personen werden darüber informiert. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht.

7. Wenn im zuständigen Regionalbüro Bedarf an besonderen Leistungen, wie zum Beispiel juristischem Beistand oder Beratung besteht, holt sich terre des hommes Unterstützung von qualifizierten externen Fachleuten.

### **III. Ablauf bei Verdacht einer Kinderschutzverletzung durch Mitarbeitende, Mitglieder oder Personen, die über terre des hommes Zugang zu Kindern in den Projektregionen ohne eine regionale Bürostruktur haben**

1. Der Vorfall wird durch einen Mitarbeitenden vor Ort gemäß dem Meldeformular dokumentiert und dieses wird **innerhalb von 48 Stunden** nach Meldung des Falls direkt an die/den Kinderschutzbeauftragte/n in der Geschäftsstelle sowie an die für Kinderschutz verantwortliche Person im Programmbereich in der Geschäftsstelle gesendet.
2. Die/der Kinderschutzbeauftragte in der Geschäftsstelle berichtet dem Kinderschutzausschuss (KSA), welcher weitere Schritte berät und einleitet. Der zuständige Vorstand wird informiert.
3. Im Weiteren gilt das Verfahren unter II. ab Punkt 5.

### **IV. Ablauf bei Verdacht einer Kinderschutzverletzung durch ein Vorstandsmitglied**

1. Ein Verdacht auf eine Kinderschutzverletzung durch ein VS-Mitglied wird bei der/dem Kinderschutzbeauftragte/n der Geschäftsstelle, der für Kinderschutz verantwortlichen Person im Programmbereich, der gewählten Vertretung der Mitarbeiterschaft im KSA oder bei der externen Fachberatung unverzüglich gemeldet. Die kontaktierte Person füllt das Meldeformular aus.
2. Im Weiteren gilt das Verfahren unter I. ab Punkt 2. Zusätzlich wird das für Kinderschutz zuständige Mitglied des Präsidiums informiert. Das Präsidium entscheidet in Zusammenarbeit dem Kinderschutzausschuss (KSA) über den Fall.

### **V. Ablauf bei Verdacht einer Kinderschutzverletzung bei einer Projektpartnerorganisation von terre des hommes**

1. Grundsätzlich ist die Partnerorganisation für den Umgang mit allen internen Kinderschutzanliegen verantwortlich, die von einer bzw. einem ihrer Angestellten, Freiwilligen oder Besucher\*innen vorgebracht wurden. Der mit terre des hommes geschlossene Vertrag sieht vor, dass Partnerorganisationen alle ihnen möglichen Maßnahmen ergreifen, um Kinder zu schützen, Vorfälle aufzuklären und terre des hommes in Kenntnis zu setzen.
2. Wann immer der begründete Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiter\*in oder eine Freiwillige\*r der Partnerorganisation Kindern Schaden zufügt, müssen die bei terre des hommes Zuständigen den Vorfall unverzüglich im vorgeschriebenen Meldeformat dokumentieren. Außerdem müssen sie die Sicherheit des Kindes gewährleisten.
3. Diese Dokumentation muss an die/den zuständige/n regionale/n Kinderschutzbeauftragte/n innerhalb von 48 Stunden nach Meldung des Falls weitergeleitet werden. Der regionale KSA wird informiert.

4. Wenn der Vorfall weitere Untersuchungen nach sich zieht, muss der/die regionale Kinderschutzbeauftragte die **anonymisierte Dokumentation innerhalb von 48 Stunden** an die/den Kinderschutzbeauftragten sowie an die für Kinderschutz im Programmbereich verantwortliche Person in der Geschäftsstelle weiterleiten. Diese informieren den KSA der Geschäftsstelle, welcher weitere Schritte berät und einleitet. Der zuständige Vorstand wird informiert.
5. Die Kinderschutzausschüsse in der Region und in der Geschäftsstelle müssen die Rolle von terre des hommes in diesem Vorfall sowie die möglichen Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit der lokalen Organisation klären.
6. Die Kinderschutzbeauftragten jeder weiteren Organisation der Terre des Hommes International Federation, die im selben Land tätig sind, werden ebenfalls informiert.
7. Die/der Kinderschutzbeauftragte der Region verfolgt den Fall und berichtet über ihn bis er aufgeklärt und abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Falls, werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht.